

„Ausländer, welche ihre Handelsgeschäfte auf inländische Jahr-, Vieh-, Woll- und andere Märkte, im Gegenseite zu den gewöhnlichen Wochenmärkten beschränken, und mit jenem Marktbezug kein fortbauendes Gewerbe im Inlande betreiben, sind der Gewerbesteuer deshalb nicht unterworfen.“

Die Deputation empfiehlt auch hier den Beitritt.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer den Vorschlag der Deputation zu §. 23? — Einstimmig Ja.

### §. 26.

Die erste Kammer hat die Maximalsätze für Gast- und Speisewirthe unter A. und B. von resp. 50 und 25 Thlr., des dabei befindlichen Zusatzes:

„und in besondern Fällen höher“

ungeachtet, für den Umfang einzelner hiernach zu besteuender Gastwirthschaften bei weitem nicht ausreichend gefunden und deren Erhöhung

sub A. auf 100 Thlr.,

sub B. auf 50 Thlr.,

immer aber unter Beibehaltung des obgedachten Zusatzes, empfohlen.

Die Deputation ist vollständig damit einverstanden, daß für einzelne Gastwirthschaften die im Gesetze befindlichen Maximalsätze nicht ausreichen, aber eben deshalb, weil es, wie auch die jenseitige Deputation zugiebt, nur einzelne sind, scheint der Zusatz: „und in besondern Fällen höher“ einer Erhöhung der Sätze im Allgemeinen vorgezogen werden zu müssen.

Diejenigen einzelnen Gastwirthschaften, welche die erste Kammer hierbei wahrscheinlich im Auge gehabt hat, würden auch durch die Sätze von 50 und 100 Thalern noch nicht ausreichend getroffen werden, für sie demnach der auch dort genehmigte Zusatz immer noch erforderlich sein. Ist dem so, so würden die höheren Maximal- allerdings nur Mittelsätze sein, und da schon höhere Maximalsätze und vielmehr noch höhere Mittelsätze allemal auch auf die Einschätzung in die übrigen Sätze zurückwirken, aus dem Amendement der ersten Kammer unbezweifelnd eine Erhöhung der ganzen Unterabtheilung unter A. und B. hervorgehen. Diese kann aber die Deputation nicht bevortworten, da sie nicht glaubt, daß im Allgemeinen das Gewerbe der Gastwirthschaft ein einträglicheres geworden sei, für einzelne Fälle aber im Gesetze gesorgt ist. Aus diesen Gründen empfiehlt hierbei die Deputation, dem Beschlusse der ersten Kammer auf Verdoppelung der Maximalsätze unter A. und B. nicht beizutreten, sondern an dem diesseits gefaßten Beschlusse festzuhalten.

Präsident Braun: Die Deputation empfiehlt uns, dem Beschluß der ersten Kammer auf Erhöhung der Maximalsätze für Gast- und Speisewirthe nicht beizutreten. Stimmt die Kammer dem Vorschlage der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Somit erledigt sich der entgegenstehende Beschluß der ersten Kammer.

Referent Abg. Georgi:

### §. 27.

Die erste Kammer beantragt bei Punkt 5., dem Schlusssatz noch hinzuzufügen:

„vergl. jedoch §. 23 Punkt 5.“

um Zweifel darüber zu beseitigen, daß Bäcker, wenn sie nur selbstgebackenen Wein verabreichen, deshalb nicht besonders steuerpflichtig sind.

Die Deputation findet es unbedenklich, den Beitritt zu empfehlen.

Präsident Braun: Tritt die Kammer dem Gutachten zu §. 27 bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

### §. 28.

Die erste Kammer hat beschlossen, zur Beruhigung der Beteiligten im Gesetze darauf hinzuweisen, daß die für Fleischer in großen und Mittelstädten beschlossene Erhöhung der Schlachtsteuer von dem zwanzigsten bis auf den fünfzehnten Theil des im vorigen Jahre bezahlten Schlachtsteuerbetrags nur für die Dauer der dormaligen Ermäßigung der Schlachtsteuer eintreten soll, und will deshalb hinter dem Worte „Gewerbesteuer“ auf der zweiten Zeile hinzugefügt sehen:

„so lange die dormalige Ermäßigung der Schlachtsteuer fort dauert“.

Die Deputation ist zwar auch der Ansicht, daß eine namhafte Veränderung in den dormalen gültigen Bestimmungen für die Schlachtsteuer es nothwendig machen wird, auch auf die Gewerbesteuer der Fleischer wieder zurückzukommen, kann es aber dennoch nicht für rathsam erachten, eine bestimmte Zusicherung deshalb in dem vorliegenden Gesetze auszusprechen. Abgesehen davon, daß nach Ansicht der Deputation eine derartige Zusicherung, ein Steuersatz, der von Bestimmungen in einem andern Gesetze abhängig gemacht würde, etwas ungewöhnlich wäre, so könnte dann auch nicht die kleinste Erhöhung oder fernerweite Ermäßigung bei der Schlachtsteuer stattfinden, ohne daß nicht zugleich eine Aenderung in der Gewerbesteuer der Fleischer eintreten müßte, was sich allerdings im voraus noch nicht übersehen läßt.

Die Deputation beantragt deshalb, den in der ersten Kammer beschlossenen Zusatz abzulehnen.

Die diesseitige Kammer hat auf den Antrag eines ihrer Mitglieder, gegen den Vorschlag der unterzeichneten Deputation, mit fünf und dreißig gegen drei und dreißig Stimmen beschlossen, daß die Fleischer in den Mittelstädten nicht, wie der Entwurf es will, den fünfzehnten, sondern nur den zwanzigsten Theil der im Jahre zuvor erlegten Schlachtsteuer bezahlen sollen; die erste Kammer hat jedoch dieses Amendement einstimmig abgelehnt.

Die Erhöhung der Schlachtsteuer der Fleischer in den großen und Mittelstädten von dem zwanzigsten auf den fünfzehnten Theil des Schlachtsteuerbetrags des vergangenen Jahres gründet sich auf die Wahrnehmung, daß die Fleischer in den gedachten Städten nach dem Schlachtsteuererlaß, welchen das Gesetz vom 9. Juni 1840 gewährt hat, der Erhöhung ungeachtet, welche die Verordnung vom 9. November 1840 rücksichtlich der Gewerbesteuer bereits verfügt hat, dennoch weit weniger an Gewerbesteuer bezahlt haben, als vor jenem Schlachtsteuererlaß. Und da letzterer theilweise wenigstens dem Fleisbergewerbe auch zu Gute gegangen ist, so hat man es für unrichtig und für prägravirend für andere Gewerbe ansehen müssen, wenn dasselbe Gewerbe gleichzeitig auf zwei Seiten eine Erleichterung erfahre. Es ist aber um so mehr dieses Mißverhältniß zu beachten gewesen, als nach dem Gesetze die Gewerbesteuer der Bäcker nach der der Flei-